BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
21. Wahlperiode

(zu Drs. 21/180) 22.04.2024

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses zum Sonderbericht des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen nach § 99 Landeshaushaltsordnung zur finanziellen Lage sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens vom 22. November 2023 (Drucksache 21/180)

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die finanzielle Lage sowie Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens geprüft. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Finanz- und Ertragslage der kleinsten ARD-Rundfunkanstalt auch zehn Jahre nach dem letzten Sonderbericht nach wie vor angespannt ist. So waren die zurückliegenden Jahresüberschüsse maßgeblich auf einmalige Sondereffekte zurückzuführen und begründeten sich nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Anstalt. Zudem ist die Finanzierung des Programmangebots Radio Bremens in besonderem Maße vom ARD-Finanzausgleich sowie von der ARD-Strukturhilfe abhängig, da die Erträge hieraus in den Jahren 2017 bis 2021 kontinuierlich höher waren als die Einnahmen Radio Bremens aus dem eigenen Beitragsaufkommen.

Radio Bremen führt dazu aus, dass Radio Bremen im gleichem Maße von Finanzausgleich abhängig ist, wie jede andere Rundfunkanstalt von ihren Beitragseinnahmen abhängig ist. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Anstalt die zustehenden Finanzmittel unmittelbar oder mittelbar über den Finanzausgleich erhält. Finanzausgleich und Strukturleistungen sind keine zusätzlichen Hilfen, sondern Teil des berechneten und zuerkannten Finanzbedarfs Radio Bremens, der die funktionsgerechte Auftragserfüllung sicherstellt.

Im Besonderen wies der Rechnungshof auf die Entwicklung des Deckungsstockvermögens hin. Dieses dient der Absicherung der Pensionsverpflichtungen der Anstalt. Hier stellte der Rechnungshof fest, dass das Deckungsstockvermögen die Verpflichtungen aus der Altersvorsorge für Beschäftigte nicht vollständig abdeckt. Die sich daraus ergebende Deckungslücke ist in den vorangegangenen Jahren stetig angestiegen und betrug im Jahr 2021 rund 50,2 Millionen Euro. Sie könnte gemindert werden, wenn neben den jährlichen Zuführungen auch die

Zinserträge im Deckungsstock verblieben. Bisher wurden diese Erträge dem Betriebshaushalt zugeführt, um den laufenden Betrieb der Anstalt zu finanzieren. Der Rechnungshof erkennt an, dass die Zinserträge aus dem Deckungsstockvermögen auch zur Finanzierung laufender Aufgaben herangezogen werden müssen, nicht zuletzt wegen der angespannten Ertrags- und Finanzlage der Anstalt und aufgrund der Anrechnungsmodalitäten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Gleichwohl begründet die Deckungsstocklücke ein erhebliches finanzielles Risiko, das möglichst schnell zu reduzieren ist. Der Rechnungshof empfahl daher, bei erzielten Liquiditätsüberschüssen zumindest einen Teil der Zinserträge dauerhaft dem Deckungsstock zuzuführen.

Radio Bremen führt dazu aus, dass die Verwendung der Zinserträge gemäß den Vereinbarungen mit der KEF zur Finanzierung des Auftrages herangezogen werden müssen. Eine Zweckbindung im Deckungsstock würde zu einer Erhöhung der Eigenmittel führen, die den Finanzbedarf verringert. Der Rechnungshof hält dem weiterhin entgegen, dass die KEF in ihrem 23. Bericht in Tz. 211 ausführt, dass für Mittel, welche dauerhaft zusätzlich in den Deckungsstöcken verbleiben sollen, keine Anrechnung bei den Eigenmitteln erfolgt.

Darüber hinaus regte der Rechnungshof Änderungen im Bereich der Eigenmittelanrechnung an. Durch die bisherige Praxis, in der periodenübergreifende Eigenmittel einzelner - meist finanzstarker - ARD-Anstalten anteilig auch den Finanzbedarf der übrigen Anstalten reduzieren, werden vor allem die kleinen und finanzschwachen Rundfunkanstalten wie Radio Bremen finanziell benachteiligt. Zudem wird den Landesrundfunkanstalten durch die vollständige Anrechnung von am Ende einer Beitragsperiode vorhandenen Überschüssen zum Teil die Möglichkeit genommen, kurzfristig auf Krisen zu reagieren, deren finanzielle Auswirkungen im ermittelten Finanzbedarf noch nicht enthalten sind. Eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung Radio Bremens sowie eine Stärkung der Krisenresilienz könnte nach Auffassung des Rechnungshofs durch veränderte staatsvertragliche Vorgaben zur Eigenmittelanrechnung erreicht werden.

Bezogen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens merkte der Rechnungshof an, dass finanzielle Leistungen an Tochtergesellschaften zum einen nicht immer den staatsvertraglichen Regelungen entsprachen sowie - vor dem Hintergrund der eigenen finanziellen Situation - betriebswirtschaftlich nicht geboten waren. Vielmehr führten diese Vorgänge dazu, dass der anerkannte Finanzbedarf Radio Bremens in Höhe der beanstandeten Leistungen durch die KEF gekürzt worden war. Der Rechnungshof hat daher die Erwartung an Radio Bremen gerichtet, Beteiligungen nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben finanziell zu unterstützen. Radio Bremen führt dazu

aus, dass die Vorgehensweise im Sinne der Erwartung des Landesrechnungshofes umgesetzt wurde.

Auch die Aufwandsentschädigungen sowie die vertraglich vereinbarten Versorgungsleistungen für die Mitglieder des Direktoriums hat der Rechnungshof geprüft. Dabei stellte er fest, dass die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen nicht aus tatsächlichen Anhaltspunkten oder Erhebungen abgeleitet wurde. Zudem kritisierte der Rechnungshof die Regelungen zu Überbrückungsbezügen, die unter bestimmten Voraussetzungen nach Dienstende bis zum Renteneintritt gezahlt werden könnten, und forderte Radio Bremen auf, zukünftig auf solche Leistungen zu verzichten. Dass der Intendantin im bisherigen Versorgungsvertrag ein die üblicherweise erforderlichen Dienstzeiten unterschreitender abschlagsfreier Versorgungsanspruch gewährt, kritisierte der Rechnungshof ebenfalls als unangemessen, da eine derartige Sonderregelung weder notwendig noch wirtschaftlich vertretbar erscheint. Grundsätzlich merkte der Rechnungshof an, dass bei der Bemessung von vertraglichen Leistungen der öffentliche Bereich als Maßstab heranzuziehen ist, da auch die beitragsfinanzierten Anstalten selbst diesem Sektor zuzuordnen sind. Damit ist es den Anstalten als öffentlich-rechtliche Arbeitgebende auch im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und im Unterschied zu privaten Unternehmen nicht freigestellt, ohne Rücksichtnahme auf die Verhältnisse im öffentlichen Sektor Vergütungs- sowie Versorgungsleistungen völlig anderer Art oder in beliebiger Höhe zu gewähren.

Radio Bremen führt aus, dass der Verwaltungsrat die Regelungen zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für außertarifliche Mitarbeitende sowie für die Direktor:innen und den:die Intendant:in grundsätzlich überarbeitet. Der in Rede stehende abschlagsfreie Versorgungsanspruch der Intendantin ist in dem neuen Dienstvertrag der Intendantin nicht mehr vorhanden.

Bereits während der Prüfung des Rechnungshofs gab Radio Bremen seine rechtliche Einschätzung auf, nicht an das bremische Tariftreue- und Vergabegesetz gebunden zu sein.

Der Ausschuss nimmt den Sonderbericht zur finanziellen Lage sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens zur Kenntnis und schließt sich den Feststellungen sowie Empfehlungen des Rechnungshofs zu den finanziellen Leistungen an Tochtergesellschaften sowie den Versorgungsleistungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Direktoriums an. Er bittet die Senatskanzlei bis zum 31. Dezember 2024 über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

Die Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Arno Gottschalk Stellvertretender Vorsitzender